

der Seelenverfassung sagen, die zur würdigen Spendung der Sacramente gehört. 4. Ob aber diese eben genannte Folge eintritt bei jedem Grad von (noch wirklicher) Probabilität der strengeren Ansicht, wagen wir vorderhand nicht zu entscheiden. Theoretisch betrachtet scheint es wirklich der Fall zu sein, da dort, wo etwas in der Weise eines Mittels Nothwendiges vorhanden sein muß, eben jeder berechnete Zweifel möglichst fernzuhalten ist. Praktisch genommen dürfte aber dann recht häufig ein Anlaß zu Gewissensbeängstigungen sich ergeben (namentlich in dem am Schluß dieses Artikels erwähnten Fall). Vielleicht erlauben es die Zeit und die sonst zu beobachtenden Rücksichten später ausführlicher auf diesen Punkt einzugehen.

Zu 3. Die Frage, betreffs der Versündigung eines Pönitenten mit Rücksicht auf die Erkenntnis und Willensbethätigung ist eine reine Thatfrage, und muß nach den für Feststellung einer Thatfache geltenden Regeln entschieden werden und hat deshalb zunächst mit dem Probabilismus nichts zu schaffen. Wenn aber nach gewissenhafter Untersuchung ein Zweifel über die Schwere der Versündigung zurückbleibt, so wäre es eine *contradictio in terminis* für eine bloß leichte Sünde zu entscheiden. In Bezug auf die praktischen Folgen gilt dann (vergl. Lehmkuhl I. n. 50) das zu 2 erläutern und ergänzend Bemerkte (1 - 4).

Hall (Tirol).

P. Ambros Runggaldier O. S. F.

XI. (Utrum et quoties ad Sanctam Sedem sit recurrendum.) Unter dieser Aufschrift findet sich ein bemerkenswerter Artikel in „*Analecta ecclesiastica*“ 1896 pag. 239, auszüglich im „*Kölner Pastoralblatt*“ 1897 Seite 15. Derselbe bildet die Grundlage für das Folgende.

1. Kurzer geschichtlicher Ueberblick. Schon in den ersten christlichen Zeiten war es üblich, sich sowohl in Glaubensstreitigkeiten als in Fragen der Disciplin nach Rom zu wenden. Der Papst konnte die vielgestaltigen Geschäfte nicht ohne Gehilfen besorgen. Deshalb berief er den römischen Clerus und die Bischöfe der suburbicariischen Diöcesen bei wichtigeren Geschäften zu sich. Auch ließ er allgemeine und particuläre Concilien halten. Um das 11. Jahrhundert wurden die sogenannten Consistorien eingeführt. Der Papst versammelte regelmäßig in kürzeren Zwischenräumen seine geborenen Rathgeber, die Cardinäle. Allein auch das genügte nicht. Es stellte sich die Nothwendigkeit heraus, die Geschäfte an einzelne Cardinalsgruppen zu verteilen und einen festen, sicheren Geschäftsgang einzuführen. So entstanden die Cardinals-Congregationen. Papst Sixtus V. hat durch die Bulle „*Immensa aeterni Dei*“ im Jahre 1588 die schon bestehenden Congregationen besser organisiert, andere neu errichtet. Der Grundgedanke, welcher den Papst hierbei leitete, ist in der Bulle mit folgenden Worten ausgedrückt: „... damit die-

jenigen, welche aus allen Nationen zu dem apostolischen Stuhle, dieser Mutter, Meisterin und Zufluchtsstätte . . . um ihr Recht zu verfolgen, Gnaden zu erlangen oder sonst aus anderen Ursachen ihre Zuflucht nehmen, um so leichter und schneller ihre Angelegenheiten erledigen können . . . Damit die Cardinäle selbst ihr Amt um so leichter tragen, um so fleißiger verwalten, um so bequemer dem Papste Rath erteilen.“

2. Die Congregationen der Cardinäle entscheiden mit päpstlicher Auctorität. Der Zutritt zum Stuhle Petri soll principiell keinem Kinde der heiligen Kirche verwehrt sein. Dies ist aus den angeführten Worten der Bulle ersichtlich. Wenn auch der Papst manche Dinge nicht selbst entscheidet, so muß man doch wissen, daß die Congregationen mit apostolischer Auctorität ausgerüstet und unmittelbare Stellvertreter des Papstes sind. Deshalb ist auch die Anrede in allen Gesuchen an die Congregationen: „Beatissime Pater“; und Papst Benedikt XIV. sagt: „Durch die Stimme der Congregationen spricht der apostolische Stuhl seine Entscheidungen aus,“ und Fagnani ad cap. Quoniam de Constitut. „Nam quotiescumque Papa tribuit aliquam facultatem alteri, qui eam prius non habebat, tunc auctoritas illa intelligitur apostolica.“ Demgemäß sind diese Entscheidungen nicht nur in foro conscientiae bindend, sondern wie dieses auch die Gerichtshöfe anerkannt haben, sie haben auch vor den Tribunalen gesetzliche Kraft.

3. Discretion in dem Gebrauche seines Rechtes, den heiligen Stuhl um eine Entscheidung z. anzugehen. Die große Wohlthat der römischen Congregationen sollen wir zu schätzen wissen. Für die Verbreitung und Reinerhaltung des heiligen Glaubens sorgen die S. C. de propaganda Fide. Inquisitionis et Indicis, für den Gottesdienst, Feste, Ceremonien, Ablässe, Reliquien die S. Rituum Congr., Caeremonialis, Indulgentiarum et Reliquiarum, die gesetzgebende Gewalt liegt hauptsächlich in den Händen der S. C. Concilii und der C. Episcoporum et Regularium, die Datarie und Pönitentiarie erteilen Dispens in Ehehindernissen und Absolution in Fällen, die dem Papste reserviert sind u. s. w.

Wie man mit den Congregationen zu verkehren hat, ist zu ersehen aus Helfert, Müller, Schneider, Winkler, der Eichstädter Pastoralinstruction u. s. w.

Es wäre eigentlich selbstverständlich und der Achtung, die wir der höchsten Auctorität schulden, entsprechend, in Bittschriften, Anfragen u. s. w. nicht indiscret zu sein. Und doch — das geht aus besagtem Artikel hervor — beschwerten sich die Cardinäle und Officialen mancher Congregationen über unnöthige und kleinliche Anfragen, die so leicht nach bewährten Auctoren oder den theologischen Principien hätten gelöst werden können. Es bestehen auch theologische Fachzeitschriften und Blätter, welche gerne auf etwaige Anfragen und Zweifel Antwort geben.

Eine Indiscretion in diesen Dingen ist nicht bloß eine unnöthige Belästigung der schon genug belasteten Beamten der römischen Curie, sondern kann auch Folgen haben, an die man vielleicht selten denkt und welche hervorgehoben zu haben ein besonderes Verdienst der *Analecta* ist.

Die Kirche läßt in manchen Dingen Einzelnen, Communitäten, Diöcesen, Ländern Freiheit. Es ist das echt katholisch, weise, höchst pädagogisch und mütterlich. So handelt sie nach alter Tradition, ja nach dem Beispiele ihres göttlichen Stifters selbst. Durch indiscrete, unnöthige oder kleinliche Anfragen respective darauf erfolgte Entscheidungen würde diese so kostbare Freiheit eingeschränkt.

Es ist also dem Geiste unserer heiligen Kirche entgegen, alles bis ins einzelne durch die höchste Auctorität entscheiden zu lassen. Denn dadurch würde die Entwicklung der kirchlichen Wissenschaft gehemmt, die wissenschaftlich festgestellten Grundsätze würden ihren praktischen Wert verlieren, da sie ja nicht mehr auf die Einzelfälle angewendet werden müßten, wenn alles auctoritativ entschieden wäre.

Die Kirche ahmt auch gerne als gute Mutter die göttliche Vorsehung nach, indem sie eine an sich vielleicht nicht löbliche Gewohnheit fortbestehen läßt, um Schlimmeres zu verhüten, das durch gewaltsame Abschaffung derselben entstünde.

Hierher paßt eine Stelle aus einem Briefe des heiligen Franz von Sales an die heilige Francisca von Chantal vom 24. August 1621. Sie lautet: „Mein Agent sagt, es sei unrecht, sich nach Rom zu wenden in Dingen, wo es gar nicht nöthig ist; ebenso sagen die Cardinäle, welche der Meinung sind, es gebe Dinge, welche nicht auctoritativ entschieden werden müssen, weil darin Freiheit gelassen ist, und die, wenn sie auctoritativ entschieden werden sollen, die Entscheidung sehr erschweren. Auch der Papst hat es nicht ungern, daß die Gewohnheit manches autorisiert, was er nicht selbst autorisieren will wegen etwaigen Folgen.¹⁾“ Aus diesen Worten ersieht man, daß für den heiligen Stuhl durch indiscrete und unüberlegte Anfragen nur Verlegenheiten entstehen.

Aber auch der Bittsteller selbst hat nicht selten seinen Schritt zu bereuen, wenn die Entscheidung seiner Erwartung nicht entspricht. Der heilige Stuhl hat eben einerseits mehr das allgemeine Wohl im Auge als die Bedürfnisse oder Wünsche Einzelner, anderseits muß er den Nerv der kirchlichen Disciplin kräftigen, damit er nicht durch zu laxen Interpretation oder zu häufige Dispensen erschlaffe.

¹⁾ Im Urtext lautet die Stelle so: „Mon solliciteur dit que l'on a tort de recourir à Rome, pour les choses dèsquelles on s'en peut passer; et les Cardinaux l'ont dit aussi; car disent-ils, il y a des choses qui n'ont pas besoin d'être autorisées, parcequ'elles sont loysibles, lesquelles quand on veut autoriser sont examinées diversement; et le pape est bien aise que la coutume autorise plusieurs choses qu'il ne veut pas autoriser lui-même, à cause des conséquences.“

So kommt es, daß eine Entscheidung mehr auf Seiten des Gesetzes als der Freiheit steht, was an und für sich und im allgemeinen das Beste ist. Es können aber in einzelnen Fällen bisweilen besonderer Umstände halber unüberwindliche Schwierigkeiten entstehen, denen man hätte vorbeugen können, wenn man nicht die höchste Auctorität angerufen hätte.

Zum Schlusse sei noch kurz bemerkt, daß es in foro contentioso, in foro gratio, in foro externo und interno Fälle genug gibt, in welchen eine Bitte, ein Recurs oder eine Appellation an den heiligen Stuhl unumgänglich nothwendig ist.

Beuron.

P. Stephan Waldner.

XII. (Celebration, beziehungsweise Vination, ohne nüchtern zu sein.) Die piemontesischen Dörfer M. und G. liegen ungefähr eine Viertelstunde weit auseinander. Eines Sonntags morgens, nachdem ich schon die heilige Messe gelesen und bald nachher selbst gefrühstückt hatte, wurde ich aus M. durch einen Boten zu dem plötzlich erkrankten Pfarrer von G. gerufen und von diesem ersucht, statt seiner das Hochamt zu singen, da sonst die ganze Pfarrgemeinde der Pflicht, eine heilige Messe zu hören, nicht genügen könne. In der That wären seine Pfarrkinder, selbst wenn sie sich, um der (dort gleichzeitig beginnenden) heiligen Messe beizuwohnen, nach M. begeben hätten, wahrscheinlich erst nach der heiligen Wandlung in der Kirche dort angelangt, da es bereits zum letztenmale geläutet hatte, die Predigt aber (dortiger Sitte gemäß) erst nach der Communion gehalten und vorher bei den Mess-Cereemonien und Gebeten weit flinker und rascher, als Deutsche es gewohnt sind, verfahren wurde.

„Idem casus, schreibt Holzmänn, nuper contigit vel saltem contingere potuisset Ridae in mea patria, ubi D. Parochus die festo fuit subito infirmatus et impotens effectus ad illo die celebrandum. Ablegebatur nuncius ad . . . monasterium Ursinense O. S. B. cum precibus, ut mitteretur sacerdos, qui loco Parochi Divina perageret. Sed quoniam nuncius primum circa aut post horam decimam advenerat, omnes sacerdotes jam celebraverant, excepto solo Rmo. D. Praesule ac Abbate Bernardo; qui proinde illico se itineri accinxit et rheda Riedam delatus ibidem ad aram litavit cum maxima populi aedificatione et solatio.“

Jener Abt Bernardus war, weil er das jejunium naturale noch nicht gebrochen hatte, allerdings in der glücklichen Lage, die erbetene Aushilfe leisten zu können; sein geringer Namensgenosse aber hatte, wie gesagt, bereits die Ablution und auch Speise zu sich genommen, als er von der Verlegenheit des Pfarrers von G. in Kenntniß gesetzt wurde, und gab deshalb letzterem unter großem Bedauern eine abschlägige Antwort. Dieser hielt jedoch meine Anschauung für eine rigoristische, und glaubte, im vorliegenden Falle